

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Gegen rechtsstaatsfreie Räume – Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren bedürfen einer Rechtsgrundlage

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Vorbeugung vor terroristischen Anschlägen werden die Daten von in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigten und von sonst Zugang benötigenden Personen (sanitäre Hilfskräfte etc.) auf verdächtige Betätigungen in der Vergangenheit untersucht. Im laufenden Jahr werden in Deutschland allein auf Grund der Fußballweltmeisterschaft 2006 nach Schätzungen der Veranstalter rund 250 000 Menschen Zutritt zu nicht öffentlichen Bereichen der Stadien erhalten und sich daher einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen. Sie sollen in einem so genannten Akkreditierungsverfahren auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Betroffen sind unter anderem Journalisten, Sicherheitspersonal, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und Sanitätsdiensten, Reinigungskräfte sowie Servicebedienstete aller Art.

An der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden staatliche Sicherheitsbehörden beteiligt, die ihre Datenbestände zu den betroffenen Personen abgleichen sollen. Sowohl das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter als auch der Verfassungsschutz sollen ein Votum zu den jeweils betroffenen Personen abgeben.

Den betroffenen Personen wird von den staatlichen Stellen keine Auskunft über den Inhalt und die Datengrundlage der Voten erteilt.

Zu diesem vorgesehenen Verfahren existiert keine spezielle Rechtsgrundlage, welche die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen rechtfertigen würde. In der Praxis wird dieses Verfahren mit Einwilligungserklärungen gerechtfertigt, wobei die Gefahr besteht, dass die Betroffenen bei der Entschei-

derung zur Abgabe der Einwilligung auch unter dem Druck des Erhalts ihres Arbeitsplatzes stehen.

Schon rechtlich sind die Freiwilligkeit und damit die Wirksamkeit einer solchen Einwilligung zweifelhaft. Die freiwillige Einwilligung als Rechtsgrundlage wird dem Bedürfnis nach einer differenzierten Regelung der widerstreitenden Interessen zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der privaten Veranstalter von Großereignissen und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen nicht gerecht und kann einen eigenen Tatbestand zur Rechtfertigung der Überprüfung nicht ersetzen. Die rechtliche Zulässigkeit der Überprüfung im Hinblick auf die Gefahr von Anschlägen bei Großereignissen muss sich an rechtsstaatlichen Maßstäben und nicht an der möglichen Reichweite von freiwilligen Einwilligungen messen. Um notwendige Überprüfungen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen und die Betroffenen vor dem Druck zur Abgabe von uferlosen Einwilligungserklärungen zu schützen, müssen die Voraussetzungen und die Reichweite einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unter Beteiligung staatlicher Sicherheitsbehörden gesetzlich geregelt werden. Die Grundlagen für eine von privatrechtlichen Organisationen bzw. von Privatpersonen überhaupt begehrte Zuverlässigkeitsüberprüfung durch staatliche Stellen müssen – wenn möglich noch im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2006, jedenfalls aber für die Zukunft – einheitlich gesetzlich festgelegt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung in so genannten Akkreditierungsverfahren vorzulegen, der hinsichtlich des Umfangs der zuzulassenden Überprüfungsmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt und
2. sicherzustellen, dass Personen, die einem Akkreditierungsverfahren unterzogen werden, Auskunft über Ziel, Inhalt, beteiligte Dienststellen und die Datengrundlage der durchzuführenden Überprüfung erhalten.

Berlin, den 8. Februar 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion